

Neuaufstellung des Landesentwicklungsplanes



Organisation der räumlichen Planung in Deutschland

- kein Raumordnungsplan des Bundes
- Landesentwicklungspläne (LEP) für die gesamte Landesfläche; Grundlage Landesentwicklungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (aktuell rechtskräftiger LEP Sachsen-Anhalt 2010)
- in Sachsen-Anhalt Regionale Entwicklungspläne; Planungsregion Halle mit Halle, Saalekreis, Burgenlandkreis und Altkreis Mansfelder Land; muss an den Landesentwicklungsplan angepasst werden
- Teilgebietsentwicklungspläne z.B. für Bergbauregionen
- Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien (gerade 2. Entwurf im Beteiligungsverfahren)
- Bauleitpläne der Städte und Gemeinden; müssen an die Ziele der Raumordnung angepasst werden (§ 1 Abs. 4 BauGB)

Landesentwicklungsplan

Sachsen-Anhalt

- Neuaufstellung LEP mit Unterrichtung über allg. Planungsabsicht am 24.03.2022
- Scoping Termin mit Schreiben vom 26.05.2023
- 1. Entwurf mit Bekanntmachung vom 10.01.2024
- 2. Entwurf wurde am 02.09.2025 durch Landeskabinett beschlossen; Auslegung vom 15.09. – 17.10.2025

1.2 Aufbau des Landesentwicklungsplans

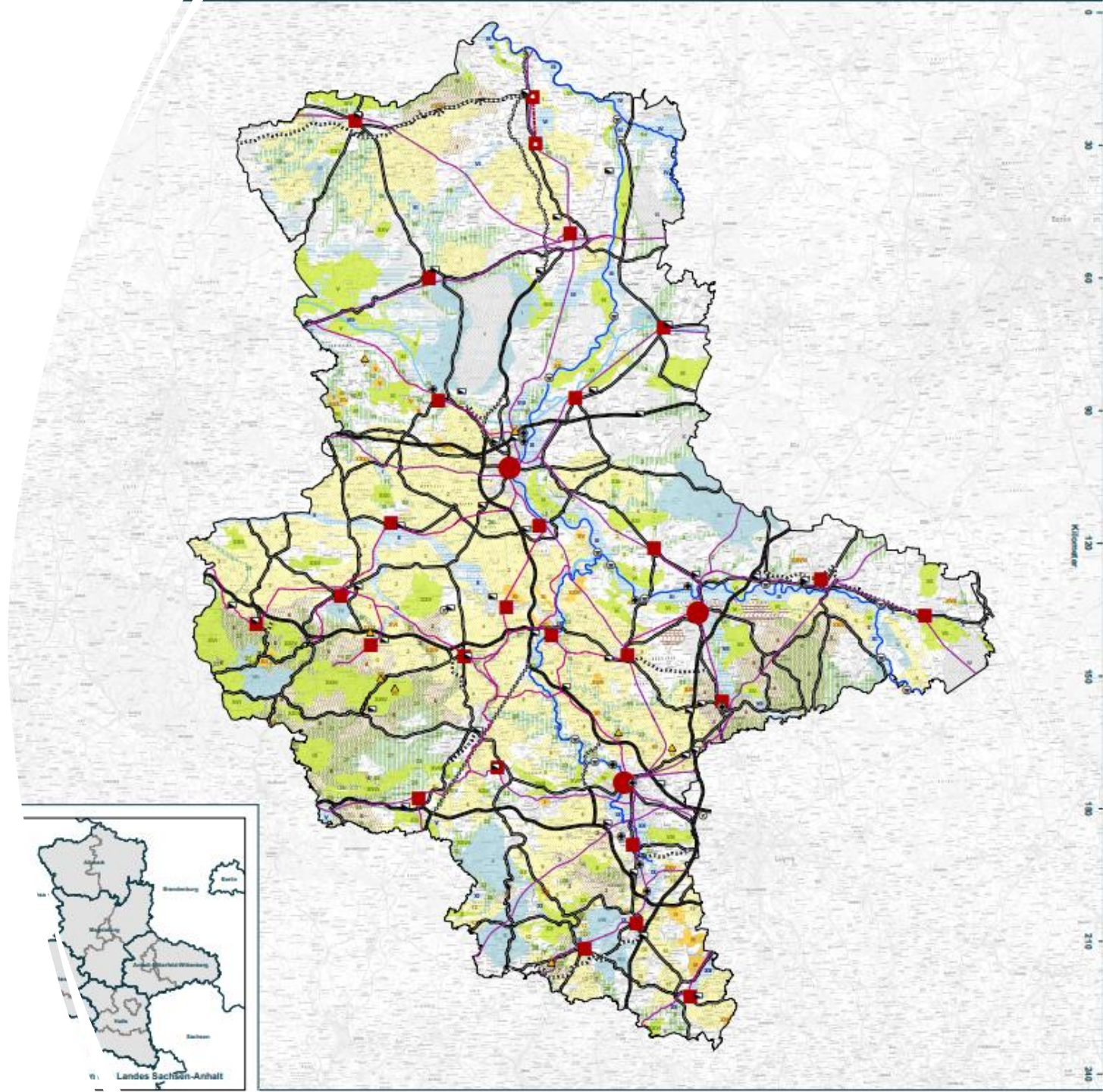
Der Landesentwicklungsplan Sachsen-Anhalt (Band 1) ist wie folgt gegliedert:

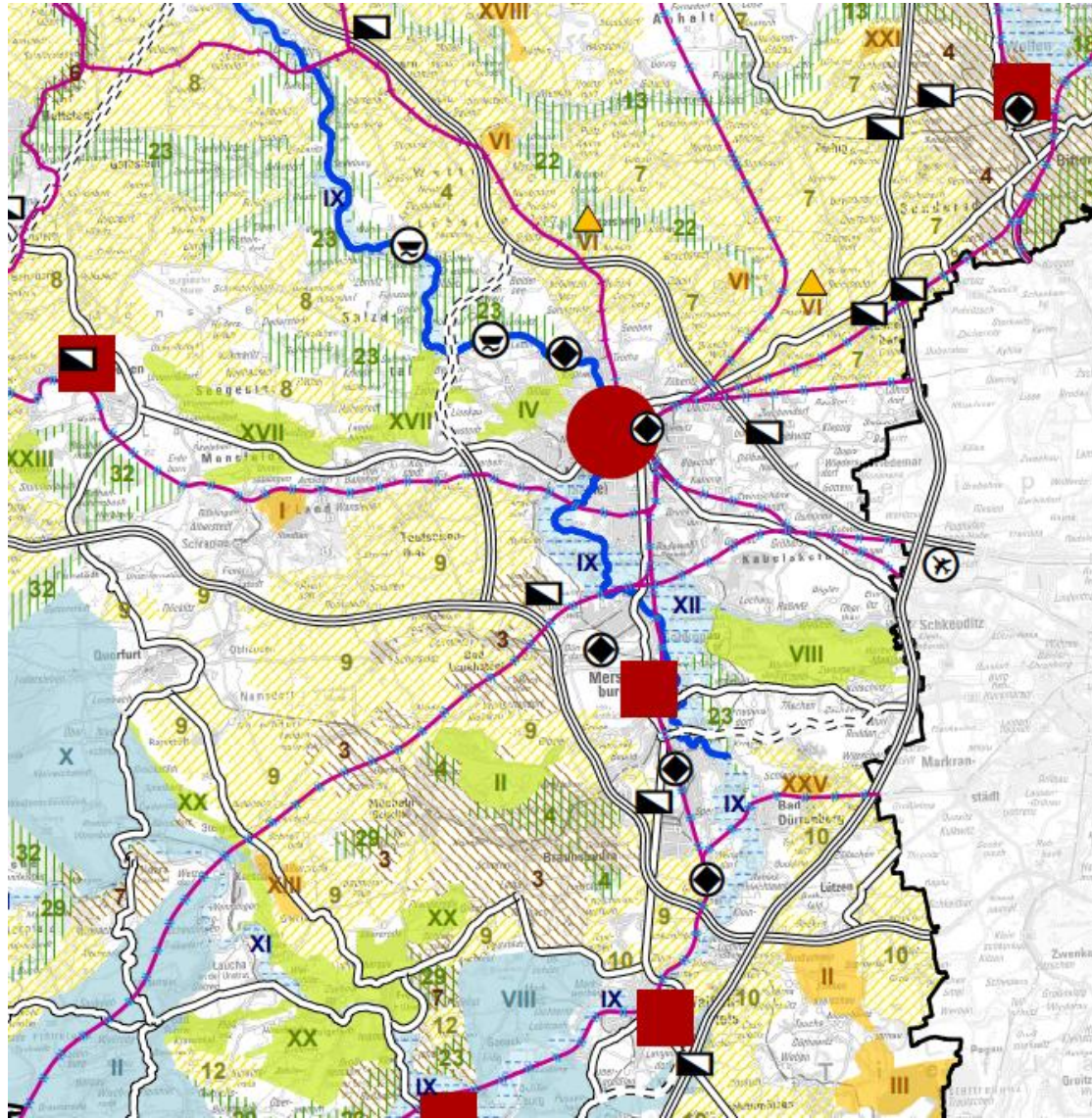
Im einleitenden Teil A werden die planungsrechtlichen Grundlagen, der Status quo und die Entwicklungstendenzen sowie die strategischen Handlungsfelder mit den wesentlichen Herausforderungen für die räumliche Entwicklung des Landes beschrieben.

Teil B beinhaltet die textlichen Festlegungen als Ziele und Grundsätze der Raumordnung zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums, insbesondere zu den Nutzungen und Funktionen des Raums (vgl. § 3 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 ROG). Ziele und Grundsätze der Raumordnung sind als solche zu kennzeichnen (§ 7 Abs. 1 ROG). Die Festlegungen sind nach Kapitel und mit laufender Nummer nummeriert. Nach den Festlegungen folgt eine Begründung (§ 7 Abs. 5 ROG), welche die Gründe für die Festlegung und den landesplanerischen Steuerungsbedarf beschreibt. Die Begründung nimmt nicht an der Rechtsverbindlichkeit des Landesentwicklungsplans teil.

Teil C

- Kartografische Darstellung:
Hauptkarte





Hauptkarte			
Raumstruktur			
	Vorbereitungsgebiet für Kultur und Denkmalpflege	G 2.2.6	
	Oberezentrum	2.2.5.1.2	
	Mittlerezentrum	2.2.5.2.2	
	gemeinsames Mittlerezentrum	2.2.5.2.2	
Wirtschaft und Infrastruktur			
	Vorrangstandort für landesbedeutende Industrie- und Gewerbeflächen	2.6.1.2.1	
	Vorbereitungsgebiet für Tourismus	G 6.2.4	
	einseitiger Schienenweg (elektrifiziert)	Kap. 6.3.2	
	einseitiger Schienenweg (nicht elektrifiziert)	Kap. 6.3.2	
	zwei- oder mehrseitiger Schienenweg (elektrifiziert)	Kap. 6.3.2	
	zwei- oder mehrseitiger Schienenweg (nicht elektrifiziert)	Kap. 6.3.2	
	Wasserstraße	Kap. 6.3.4	
	Fähre	2.6.3.4.4	
	Vorrangstandort für landesbedeutende Verkehrsanlagen	2.6.3.5.4	
	Verkehrsfughafen	Kap. 6.3.6	
Bestand	Planung		
	DDDDDD	Bundesautobahn	Kap. 6.3.3
	-----	Bundesstraße	Kap. 6.3.3
	-----	Schiffbarer Kanal	Kap. 6.3.4
Freiraum			
	Vorbereitungsgebiet für Landwirtschaft	G 7.1.1.9	
	Vorranggebiet für Wassergewinnung	2.7.1.3.3	
	Vorbereitungsgebiet für Wassergewinnung	G 7.1.3.4	
	Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung	2.7.1.4.3	
	Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung	2.7.1.4.3	
	Vorranggebiet für Milchrückführung	2.7.1.5.4	
	Vorranggebiet für Hochwasserschutz	2.7.2.1.2	
	Vorranggebiet für Natur und Landschaft	2.7.2.2.6	
	Vorbereitungsgebiet für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems	G 7.2.2.6	

Z7.2.2-5 Vorranggebiete für Natur und Landschaft (sind für den Naturschutz und die Landschaftspflege bedeutsame Bereiche. Sie dienen dem langfristigen Schutz von Natur und Landschaft sowie der Erhaltung und der Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen.)

Im derzeit rechtskräftigen Landesentwicklungsplan von 2010 sind im Nordbereich des Geiseltalsees drei separate Vorranggebiete für Natur- und Landschaft dargestellt, die sich an festgesetzten naturschutzrechtlichen Grenzen orientieren. Im 1. Entwurf zum Landesentwicklungsplan mit Stand Dezember 2023 wurde dagegen der gesamte Nordbereich des Geiseltalsees als Vorranggebiet für Natur und Landschaft dargestellt. Im 2. Entwurf wurde das Vorranggebiet II Bergbaufolgelandschaft Geiseltal etwas verkleinert.

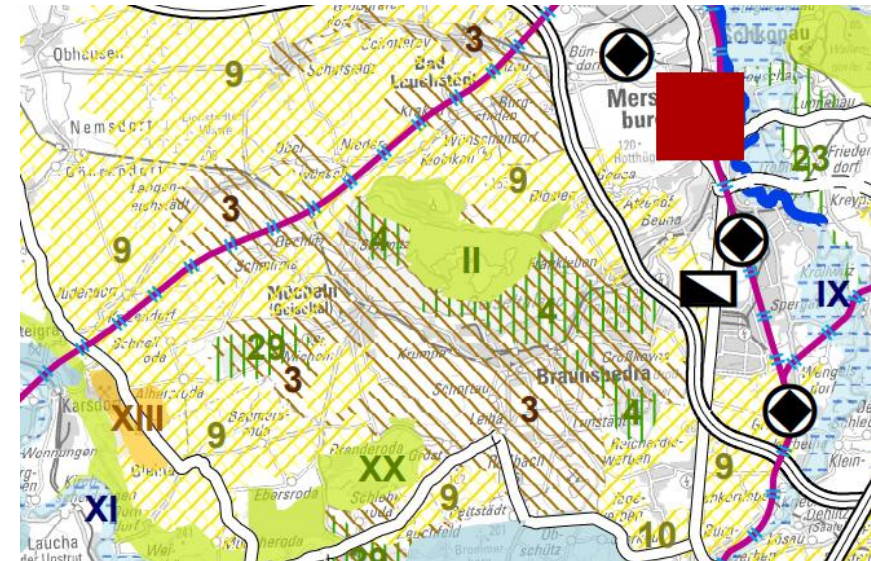


G 5.2-6 Vorbehaltsgebiet für Tourismus (sind aufgrund ihrer kulturlandschaftlichen oder naturräumlichen Ausstattung sowie ihrer geeigneten touristischen Infrastruktur oder aufgrund besonderer Potentiale bedeutsame Räume für die Weiterentwicklung des Tourismus in LSA)

Die Festlegung wird seitens des Landkreises begrüßt.

G 7.2.2-8 Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems (sind für den Biotopverbund bedeutsame Bereiche Sachsen-Anhalts und seiner Teilräume. Sie dienen der Entwicklung und Sicherung eines landesweiten, funktional zusammenhängenden Netzes ökologisch bedeutsamer Freiräume.)

Die überlagerte Darstellung auf dem Vorbehaltsgebiet für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems ist aus Sicht des Landkreises zumindest fraglich, da sich beide Nutzungen ggf. teilweise ausschließen.



**Problem:
Überlagerung zweier Vorbehaltsgebiete
mit Konfliktpotential**